



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 4/2024

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Kürzung für Vorerkrankungen auch bei Sehnenriss (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 3/24b)2
2. Versicherungsschutz für Ersatzwohnung ab Vertragsabschluss (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 4/24z)3
3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick6
 - Zur Auslegung einer Klausel über „optische Schäden“ (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 8/24p)6
 - Zur Beweisführung für das Vorliegen eines Unfalltods (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 35/24h).....6
 - Zur Auslegung der Baufinanzierungsklausel (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 26/24k)6
 - Keine Klage gegen Rechtsschutzversicherer durch Gemeinschuldner bei Einfluss auf Insolvenzmasse (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 12/24a).....7
 - Zum Ersatz von Rechtsanwaltskosten in der Rechtsschutzversicherung (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 25/24p)7
 - Ohrfeige in alkoholisiertem Zustand - keine Gefahr des täglichen Lebens (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 21/24z)7

Redaktionsschluss: 3.4.2024



1. Kürzung für Vorerkrankungen auch bei Sehnenriss (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 3/24b)

Die Versicherungsnehmerin verspürte 2017 am Weg zu ihrem Auto plötzlich einen Stich in der linken Wade und nahm zeitgleich deutlich ein „Schnalzgeräusch“ wahr. Das war auf einen Riss der Peroneusehne im Bereich des linken oberen Sprunggelenkes zurückzuführen. Dieser wurde zu 100 % durch die chronisch-degenerativen Veränderungen, die bei der Klägerin aufgrund der mit dem Morbus Parkinson verbundenen Gangstörung, des vermehrten Umkippens und der Sturzneigung bestanden, verursacht.

Bereits seit 1998 leidet die Versicherungsnehmerin an einem atypischen Morbus Parkinson. Der OGH beschreibt diese Erkrankung so:

„Beim Morbus Parkinson handelt es sich um keine muskel- oder neuromuskuläre Erkrankung, es kommt durch ihn auch zu keinen Veränderungen am muskuloskelettalen Apparat. Die Krankheit ist daher an sich nicht dazu geeignet, Verletzungen wie bei der Klägerin entstandene herbeizuführen. Die Krankheit hat auch keine Auswirkungen auf die Sehnen- oder Knochenqualität eines Erkrankten. Beim Morbus Parkinson handelt es sich vielmehr um eine neurodegenerative Erkrankung des Gehirns, die unter anderem aufgrund einer verminderten Schritthöhe und verkürzter Schrittlänge zu einer vermehrten Sturzanfälligkeit führt. Durch die mit der Erkrankung verbundene Gangstörung, das vermehrte Umkippen und die Sturzneigung kommt es jedoch zu einer chronischen Überbelastung der Stell- und Haltereфлекse sowie der Sehnen und Bänder, und damit auch der Funktion der langen Peroneusehne.“

Strittig war nun, ob der Versicherer die degenerative Vorschädigung zur Gänze abziehen dürfe. Die Versicherungsnehmerin klagte, ausgehend von einer Gesamtinvalidität von 50%, € 96.000 ein.

Die Unterinstanzen wiesen die Klage ab. Der OGH wurde zur Klarstellung der Rechtslage angerufen, er bestätigte die Entscheidungen der Unterinstanzen.

Er führt zum Art 21.3 UB00, der die Leistungskürzung bei Vorgebrechen regelt, aus:

Die Bestimmung sieht eine sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes insofern vor, als eine Versicherungsleistung nur für die durch den eingetretenen Unfall hervorgerufenen Folgen zu erbringen ist, der Versicherer also nur für die Folgen einzutreten hat, für die der Unfall (allein) kausal ist. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer versteht diese Regelung so, dass unfallfremde Krankheiten oder Gebrechen grundsätzlich zu seinen Lasten gehen, nämlich zu einer Kürzung eines Anspruchs oder einem Abzug von der Gesamtinvalidität führen. Aus der Klausel folgt für den Versicherungsnehmer klar, dass der Unfallversicherer keinen Versicherungsschutz für unfallfremde Ursachen von Gesundheitsschädigungen wie Krankheiten oder konstitutionell oder schicksalhaft bedingte gesundheitliche Anomalien bietet.

Eine Krankheit ist ein abnormer (regelwidriger) Körper- oder Geisteszustand, der ärztlicher Behandlung bedarf. Ein Gebrechen ist ein dauernder abnormer Gesundheitszustand, der eine einwandfreie Ausübung normaler Körperfunktionen zumindest teilweise nicht mehr zulässt. Maßstab für den regelwidrigen Körperzustand ist der altersbedingte Normalzustand. Konstitutionelle Schwächen, Körperdispositionen oder die erhöhte



Empfänglichkeit für bestimmte Krankheiten sind keine Gebrechen, wenn diese im Rahmen der medizinischen Normen liegen.

Abgestellt wird allein auf die Mitwirkung der Krankheiten oder Gebrechen auf die Unfallfolgen, nicht darauf, ob beim Unfallereignis selbst Vorerkrankungen mitgewirkt haben.

Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer wird Art 21.3 UB00 dahin verstehen, dass auch schon die (erste) Gesundheitsschädigung (Unfallfolgeereignis) eine Unfallfolge im Sinne der Bestimmung darstellt. Er wird zu den Unfallfolgen alle Verletzungen seines Körpers und alle weiteren Gesundheitsschäden rechnen, die durch das Unfallereignis herbeigeführt wurden. Ihm ist geläufig, dass es Unfallfolgen unterschiedlicher Art gibt, etwa vorübergehende und Dauerfolgen, sofort und erst später eintretende Folgen. Eine Leistungsverkürzung ist daher auch schon insoweit vorzunehmen, als Krankheiten oder Gebrechen bei der (ersten) Gesundheitsschädigung (Unfallfolgeereignis) im Sinne von Art 21.3 UB00 mitgewirkt haben.

Der OGH führt weiters aus, dass die Leistungskürzung nach dem Wortlaut der Bedingungen auch dann zur Anwendung kommt, wenn kein Unfall (als von außen einwirkendes Ereignis) vorliegt, sondern eines der einem Unfall gleichgesetzten Ereignisse (wie dem hier erfolgten Sehnenriss) vorliegt.

Fazit:

Der OGH stützt die Vorgehensweise der Versicherer, Unfallfolgen, die auf übermäßige degenerative Schädigungen zurückzuführen sind, vom Versicherungsschutz auszuschließen. Eine Leistungskürzung kommt aber dort nicht in Betracht, wo die Vorschädigungen innerhalb eines altersbedingten Normalzustands liegen.

2. Versicherungsschutz für Ersatzwohnung ab Vertragsabschluss (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 4/24z)

Ein Paar war als Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherte eines Rechtsschutzversicherungsvertrages in einen Rechtsstreit über ihre neue Wohnung verwickelt. Die alte Wohnung hatten sie seit 2011 bewohnt, den Mietvertrag kündigten sie am 29.3.2021 per 30.6.2021. Am Tag vor der Kündigung, am 28.3.2021 schlossen sie den Mietvertrag für die neue Wohnung per 1.5.2021 ab. In dieser Wohnung soll es jedoch von Beginn an Mängel gegeben haben, weshalb sie gegen die Vermieterin vorgehen wollten. Doch der Rechtsschutzversicherer verweigerte die Deckung mit der Begründung, es könne nur für eine Wohnung Versicherungsschutz bestehen. Die entsprechenden Bestimmungen des Art 24 ARB 2007 lauten wie folgt:

„Artikel 24

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

6. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig?



6.1. Endet der Versicherungsvertrag durch Risikowegfall gem. § 68 Versicherungsvertragsgesetz, umfasst die vereinbarte Deckung nach Pkt. 2.1. auch Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten ab Risikowegfall eintreten.

6.2. Bezieht der Versicherungsnehmer innerhalb von zwölf Monaten ab Risikowegfall an Stelle der bisherigen Mietwohnung eine andere Mietwohnung und wünscht er für diese Ersatzwohnung die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für die Ersatzwohnung ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gem. Pkt. 2.1. ab Beginn des Mietvertrages für die Ersatzwohnung, frühestens aber ab Beendigung des Mietvertrages für die ursprünglich versicherte Wohnung.

Für Streitigkeiten aus dem Abschluss des neuen Mietvertrages besteht Versicherungsschutz, wenn der Abschluss frühestens sechs Monate vor Beendigung des alten Mietvertrages erfolgte.“

Der Versicherer argumentierte im Verfahren, dass laut Art 24, Pkt. 6.2 ARB 2007 für das neue Bestandverhältnis nur dann ab Beginn Versicherungsschutz bestehe, wenn das alte davor ende. Ende das alte Bestandverhältnis dagegen erst nach dem Beginn des neuen Bestandverhältnisses, setze der Versicherungsschutz für das neue Bestandverhältnis erst mit dem Ende des alten Bestandverhältnisses ein. Da der alte Mietvertrag zu Beginn des neuen Mietvertrags noch aufrecht gewesen sei, bestehe daher keine Versicherungsdeckung.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Zweck des Art 24.6.2. ARB, eine Deckungslücke zu verhindern. Bei Wohnungswechseln würden sich das Ende des alten und der Beginn des neuen Bestandverhältnisses üblicherweise überlappen. Typischerweise werde die alte Wohnung während des noch aufrechten alten Bestandverhältnisses geräumt und die zu diesem Zeitpunkt bereits angemietete neue Wohnung bezogen. Unter der „Beendigung“ des ursprünglichen Mietvertrags sei daher dessen Kündigung zu verstehen, die im vorliegenden Fall am 29. 3. 2021 erfolgt sei. Am 1. 5. 2021 habe daher Versicherungsdeckung bestanden.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil. Für den durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer seien zwei Auslegungen des Begriffs der „Beendigung“ möglich. Er könne das Ende des Mietvertrags an sich oder das aktive Tun bezeichnen, dass das Ende herbeiführen soll (die Kündigung). Der Begriff sei folglich undeutlich und zum Nachteil der Beklagten auszulegen (§ 915 zweiter Fall ABGB).

Der OGH wurde zur Klarstellung der Rechtslage angerufen, er bestätigte die Urteile der Vorinstanzen.

Der Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete stelle auf das Versicherungsobjekt ab, also das in der Polizza beschriebene Grundstück (Gebäude, Grundstücksteil). Es handle sich um einen sogenannten objektbezogenen Rechtsschutz für das jeweilige vom Versicherungsnehmer im Antrag angegebene und im Versicherungsvertrag näher bezeichnete Objekt in der jeweiligen Eigenschaft des Versicherungsnehmers.

Das Ende des Mietverhältnisses stelle einen Fall des § 68 Abs 2 VersVG dar, Versicherungsschutz bestehe auch bedingungsgemäß für Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Risikowegfall eintreten.

Demgegenüber sehe Art 24.6.2. ARB für den Fall, dass der Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten ab Risikowegfall an Stelle der bisherigen Mietwohnung eine andere Mietwohnung bezieht und für diese Ersatzwohnung die Fortsetzung des Vertrags wünscht,



vor, dass für die Ersatzwohnung ohne neuerliche Wartezeit Versicherungsschutz gemäß Pkt 2.1. ab Beginn des Mietvertrags für die Ersatzwohnung, frühestens aber ab Beendigung des Mietvertrags für die ursprünglich versicherte Wohnung besteht. Für Streitigkeiten aus dem Abschluss des neuen Mietvertrags bestehe Versicherungsschutz, wenn der Abschluss frühestens sechs Monate vor Beendigung des alten Mietvertrags erfolgte.

Aus Sicht des OGH habe das Berufungsgericht jedoch Art 24, Pkt. 6.2. ARB dahingehend falsch ausgelegt, dass vom durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer unter „Beendigung des Mietvertrages“ auch die Kündigung des Mietverhältnisses verstanden werde. Ein juristischer Laie würde keine derartige rechtliche Unterscheidung treffen, sondern darin das tatsächliche Enddatum des Mietverhältnisses verstehen. Außerdem würde es zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, je nachdem ob das Mietverhältnis durch Kündigung oder bei Befristungen durch Zeitablauf ende.

Vielmehr sei der Zweck des Art 24, Pkt. 6.2. Satz 1 ARB der nahtlose Übergang des Versicherungsschutzes vom bisherigen Mietobjekt auf das Nachfolgeobjekt.

Dagegen stelle Satz 2 nicht auf den Bezug der neuen Wohnung, sondern den Abschluss des Mietvertrages ab. Für Streitigkeiten aus dem Abschluss des neuen Mietvertrags sieht er Versicherungsschutz vor, wenn dieser Abschluss frühestens sechs Monate vor Beendigung des alten Mietvertrags erfolgte, und bezieht sich damit auf die Frage des Versicherungsschutzes für das neue Mietobjekt im Fall der sich überschneidenden Mietverhältnisse.

Gerade, weil der Bestandvertrag für das Ersatzobjekt in der Regel noch während der Nutzung des versicherten Objekts unterzeichnet werde, werde der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer diese Bestimmung als Sonderregelung dahin verstehen, dass zusätzlich aus dem neuen Mietverhältnis resultierende Streitigkeiten versichert sind, wenn der neue Vertrag innerhalb der genannten Frist vor Beendigung des Altvertrags abgeschlossen wird. Art 24.6.2. ARB führe daher durch seinen zweiten Satz insoweit zu einer Vorverlagerung des Beginns des Versicherungsschutzes für die Ersatzwohnung.

Eine Einschränkung des Versicherungsschutzes auf nur eine Wohnung lasse sich aus den Bedingungen nicht ableiten. So bestehe schon die Nachhaftung nach Art 24.6.1. ARB unabhängig davon, ob Versicherungsschutz auch für eine neue Wohnung nach Art 24.6.2. ARB gewährt werden müsste.

Fazit:

Nach dieser Bedingungslage muss der Versicherer im Falle des Umzuges zeitlich begrenzt das Risiko für zwei Mietverträge des Versicherungsnehmers decken - begrenzt für höchstens ein Jahr. Sechs Monate vor Ende des alten Vertrages kann bereits der neue Mietvertrag abgeschlossen werden, für den ab Abschluss Deckung besteht, für den alten Vertrag besteht eine Nachdeckung für weitere sechs Monate ab Ende des Vertrages. Eine entsprechende Meldung des neuen Risikos und Verlangen einer Vertragsfortführung ist aber jedenfalls notwendig.



3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Zur Auslegung einer Klausel über „optische Schäden“ (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 8/24p)

Der Wortlaut der Bestimmung 12K ist eindeutig dahin zu verstehen, dass auch der Ersatz von optischen Schäden an Blech- und Kupferdächern eine vorherige Wiederherstellung erfordert, wobei abweichend zu Satz 1 lediglich die Höchstentschädigungssumme auf 5.000 EUR begrenzt wird. Die isolierte Betrachtung des Satzes 2 durch den Versicherungsnehmer macht schon deshalb keinen Sinn, weil keine Versicherungsleistung für die genannten Schäden angeordnet, sondern lediglich eine Aussage zur Höchstentschädigungssumme getroffen wird.

Zur Beweisführung für das Vorliegen eines Unfalltods (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 35/24h)

Es ist nicht entscheidend, ob der Unfalltod mit Sicherheit festgestellt werden kann, sondern nur, ob dafür ein so hoher, der Gewissheit gleichkommender Grad der Wahrscheinlichkeit spricht, dass kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch daran zweifeln kann. Obwohl die österreichische Rechtsordnung den Ausdruck „strikte Beweisführung“ nicht kennt und letztlich allein die Überzeugung des Richters dafür maßgeblich ist, welche Umstände als erwiesen angenommen werden, muss bei Fällen, bei denen gewichtige Argumente für die Leistungsfreiheit des Versicherers sprechen, an den Nachweis des Versicherungsfalls für den Anspruchswerber die Anforderung gestellt werden, dass er eine Beweislage schafft, aus der sich nachvollziehen lässt, dass den für einen Selbstmord des Versicherten sprechenden Argumente andere gewichtige Argumente, aus denen sich das Gegenteil ableiten lässt, gegenüberstehen.

(hier: kein Unfalltod, sondern Suizid, Versicherter kauerte in der Mitte eines Bahngleises)

Zur Auslegung der Baufinanzierungsklausel (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 26/24k)

Die Wortfolge „Die Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbs“ wird der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer dahin verstehen, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedenfalls im Zusammenhang mit der Finanzierung von Bauvorhaben und - soweit stattgefunden - auch jene des Erwerbs des dazu erforderlichen Grundstücks vom Versicherungsschutz ausgenommen ist. Entgegen der Ansicht des Versicherungsnehmers wird kein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer der Bestimmung die Bedeutung unterstellen, dass diese nur zur Anwendung gelangt, wenn ein Bauvorhaben inklusive Grundstückserwerb finanziert wird.



Keine Klage gegen Rechtsschutzversicherer durch Gemeinschuldner bei Einfluss auf Insolvenzmasse (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 12/24a)

Der Schuldner kann gemäß § 6 Abs 3 IO nur Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche führen, die das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betreffen. Im Fall von Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, daher nur, sofern der Streitgegenstand weder einen Aktivbestandteil noch einen Passivbestandteil der (Sollmasse) Konkursmasse bildet. Letzteres ist aber nur zu bejahen, wenn dem Klagebegehren stattgebende Entscheidungen im Prozess auf den Stand der Sollmasse unmittelbar keinen Einfluss nehmen (RS0064115). Der hier vom Kläger als Versicherungsnehmer geltend gemachte Deckungsanspruch gegen seine Rechtsschutzversicherung betrifft Prozesskosten aus einem nach Insolvenzeröffnung vom Insolvenzverwalter geführten Prozess und fällt damit keinesfalls unter § 6 Abs 3 IO.

(hier: Rechtsschutzversicherter war vor dem Haus des Nachbarn gestürzt, der Insolvenzverwalter klagte für den Mann und obsiegte nur teilweise, nun wollte der Rechtsschutzversicherte trotz Entzuges der Eigenverwaltung die von der Gegenseite nicht ersetzten Prozesskosten vom Rechtsschutzversicherer einklagen)

Zum Ersatz von Rechtsanwaltskosten in der Rechtsschutzversicherung (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 25/24p)

Gemäß Art 6.1. ARB 2003 übernimmt die Beklagte die hier zu beurteilenden Rechtsanwaltskosten nur, soweit sie zur Wahrung der rechtlichen Interessen des klagenden Versicherungsnehmers notwendig waren. Notwendig sind gemäß Art 6.3. ARB 2003 die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf deren Erfolg besteht. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Bei der Prüfung, ob die Verfahrenskosten gemäß Art 6.3. ARB 2003 als notwendig anzusehen sind, können die zu den §§ 41 ff ZPO entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Als zweckentsprechend gilt jede - verfahrensrechtlich zulässige - Aktion, die zum prozessualen Ziel der Partei führen kann; die Prozesshandlung muss nach objektiver Beurteilung eine Förderung des Prozesserfolgs erwarten lassen. Notwendig ist jede Aktion, deren Zweck mit geringerem Aufwand nicht erreicht werden kann. Eine Partei kann daher, wenn kostensparende Verfahrenshandlungen zum gleichen sachlichen und formellen Ergebnis geführt hätten, nur jene Kosten beanspruchen, die diesen gleichen Zweck mit dem geringeren Aufwand erreicht hätten. Beide Beurteilungen hängen von den jeweiligen objektiven Umständen des Einzelfalls ab; sie sind immer ex ante vorzunehmen.

Ohrfeige in alkoholisiertem Zustand - keine Gefahr des täglichen Lebens (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 21/24z)

Auch ein vernünftiger Durchschnittsmensch kann aus Unvorsichtigkeit eine außergewöhnliche Gefahrensituation schaffen oder sich in einer solchen völlig falsch verhalten oder sich zu einer gefährlichen Tätigkeit, aus der die entsprechenden Folgen erwachsen, hinreißen lassen. Derartigen Fällen liegt eine falsche Einschätzung der jeweiligen Sachlage zu Grunde.



Die Abgrenzung zwischen dem gedeckten Eskalierend einer Alltagssituation und einer nicht gedeckten ungewöhnlichen und gefährlichen Tätigkeit hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

(hier: Versicherter begegnete bei einem Sportfest dem Ex-Freund seiner Lebensgefährtin, der ihn aufforderte, zu verschwinden. Beide waren zu diesem Zeitpunkt alkoholisiert. 15 Minuten später trafen die beiden wieder aufeinander, der Versicherte ohrfeigte den Ex-Freund, dieser stürzte und zog sich einen Oberschenkelhalsbruch zu - keine Deckung, weil keine Gefahr des täglichen Lebens)



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Vizepräsidentin des OGH i.R. Dr. Ilse Huber und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis